

---

## S 9 BI 5/95

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sehvermögen Sehstörungen visuelle Verarbeitung
Leitsätze	Eine zum Bezug von Blindengeld berechtigte "gleichzuachtende" Beeinträchtigung der Sehschärfe kann auch dadurch gegeben sein, daß zu erwiesenen schweren Störungen des Sehvermögens visuelle Verarbeitungsstörungen infolge cerebraler Schäden hinzukommen.
Normenkette	ZPflG Art 1 Abs 3 BayBlindG Art 1 Abs 2

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 BI 5/95
Datum	06.08.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 BL 9/97
Datum	05.05.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird der Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 06.08.1997 sowie des Bescheides vom 07.09.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.1994 verurteilt, dem Kläger ab 01.03.1994 Zivilblindenpflegegeld bzw. ab 01.04.1995 Blindengeld zu gewähren.
- II. Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

---

Zwischen den Beteiligten ist es streitbefangen, ob dem Klager ab 01.03.1994 Zivilblindenpflegegeld nach dem Zivilblindenpflegegeldgesetz (ZPflG) bzw. ab 01.04.1995 Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) zusteht.

Am 08.03.1994 beantragten die gesetzlichen Vertreter des am 1988 geborenen Klagers die Gewahrung von Zivilblindenpflegegeld unter Vorlage einer Bescheinigung des Augenarztes Dr. vom 09.02.1994, der das Vorliegen von Blindheit bestatigte. Der Beklagte zog die Unterlagen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Regensburg sowie einen Befundbericht von Dr. bei und lie den Klager von Frau Prof.Dr. von der Augenklinik der Universitat Regensburg untersuchen. In ihrem Gutachten vom 15.06. 1994 vertrat die Sachverstandige die Meinung, die Sehscharfe des Klagers liege nach Korrektur bei 1/50, womit keine Blindheit vorliege.

Mit Bescheid vom 07.09.1994 lehnte der Beklagte daraufhin die Gewahrung von Zivilblindenpflegegeld ab, da die Sehscharfe des Klagers zu hoch sei und eine Gesichtsfeldeinschrankung nicht nachgewiesen. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch lie der Beklagte den Klager im Rahmen eines Hausbesuches durch den Augenarzt Dr. untersuchen. In seiner Beurteilung vom 11.02.1995 kam der Sachverstandige zu dem Ergebnis, da der Klager zwar nicht vollkommen blind, eine Blindheit aber auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sei. Eine zeitlich befristete Zuerkennung des Zivilblindenpflegegelds werde daher empfohlen. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.04.1995 wies der Beklagte gleichwohl den Widerspruch als unbegrundet zurck, weil es des Nachweises von Blindheit ermangele und dies zu Lasten des Klagers gehe.

Seine dagegen zum Sozialgerichts Regensburg erhobene Klage (Az.: S 9 BL 5/95) hat der Klager im wesentlichen damit begrundet, es durfe ihm nicht zum Nachteil gereichen, da bei der Vielzahl der bei ihm vorliegenden Behinderungen kein zweifelsfreier Nachweis der Blindheit moglich sei. Er konne seine Umwelt jedenfalls nicht wahrnehmen und erkennen, so da eine faktische Blindheit vorliege. Das Sozialgericht hat den Klager von Amts wegen durch den Augenarzt Dr. untersuchen lassen, der in seinem Gutachten vom 28.09.1995 die Auffassung vertreten hat, die Sehscharfe des Klagers liege bei etwa 1/50. Da zudem beidseits eine hohe Kurzsichtigkeit, eine hohe Stabsichtigkeit, ein Augenzittern und eine Sehnervenatrophie vorliege, sei es vertretbar, Blindheit zu bejahen. Auf Antrag des Beklagten hat das Sozialgericht den Klager durch Privatdozent Dr. erneut von Amts wegen untersuchen lassen. Dieser hat in seinem Gutachten vom 10.11.1996 eine Kurzsichtigkeit von 7 Dioptrien bestatigt, eine Opticusatrophie links starker als rechts sowie eine Hahenschielstellung des linken Auges festgestellt und die Sehleistung des Klagers oberhalb des Wertes von 1/50 geschtzt. Eine VECP-Untersuchung sei jedoch nicht moglich gewesen, da sich die Erregung des Klagers wahrend der Untersuchung standig gesteigert habe und nach ca. 30 Minuten noch keine Messergebnisse vorgelegen hatten und die Untersuchung abgebrochen habe werden massen. Der Klager konne allerdings aufgrund seiner cerebralen Schadigung seine Seheindrucke nur sehr eingeschrnkt bewerten und verarbeiten, was in diesem Rahmen aber unbercksichtigt bleiben

---

mÄ½sse. Eine Blitzstimulation sei aufgrund der erhÄ½hten Krampfneigung des KlÄ½gers nicht mÄ½glich gewesen.

Mit Urteil vom 06. August 1997 hat das Sozialgericht daraufhin die Klage als unbegrÄ½ndet abgewiesen. In den UrteilsgrÄ½nden hat es auf Art.1 Abs.1 ZPflG bzw. Art.1 Abs.2 BayBlindG abgestellt und festgestellt, die SehschÄ½rfte des KlÄ½gers sei nicht feststellbar gewesen, was insofern zu seinen Lasten gehe, als ihm aufgrund der SehschÄ½rfeminderung der geltend gemachte Anspruch nicht zugesprochen werden kÄ½nne. Auch die Voraussetzungen fÄ½r die Annahme einer der SehschÄ½rfeminderung auf 1/50 gleichzuachtenden StÄ½rung des SehvermÄ½gens sei deshalb nicht mÄ½glich, weil entsprechende Untersuchungen des KlÄ½gers nicht durchfÄ½hrbar gewesen seien. Im Ä½brigen liege beim KlÄ½ger eine schwere cerebrale SchÄ½digung vor und mangels Feststellbarkeit des AusmaÄ½es der optischen SchÄ½digung seien daher die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen.

Seine dagegen beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegte Berufung hat der KlÄ½ger im wesentlichen damit begrÄ½ndet, daÄ½ er als mehrfach Behinderter gegenÄ½ber einem ausschlieÄ½lich Blinden durch die bisherigen Entscheidungen benachteiligt sei, da er mangels Mitteilungs- und MitwirkungsmÄ½glichkeiten seine Sehleistung nicht entsprechend darstellen kÄ½nne. Im Ä½brigen hÄ½tten sich die SachverstÄ½ndigen auch nicht festlegen kÄ½nnen, ob seine Sehleistung Ä½ber oder unter 1/50 liege, so daÄ½ es einer nachvollziehbaren Beurteilung ermangele.

Der KlÄ½ger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 06.08.1997 sowie des Bescheides vom 07.09.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.04.1995 zu verurteilen, ihm ab 01.03.1994 Zivilblindenpflegegeld bzw. ab 01.04.1995 Blindengeld zu gewÄ½hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄ½gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 06.08.1997 zurÄ½ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÄ½ndlichen Verhandlung waren die Zivilblindenpflegegeld-, die Schwerbehindertenakte des Beklagten sowie die Akte des vorangegangenen Streitverfahrens vor dem Sozialgericht Regensburg. Zur ErgÄ½nzung des Sachverhalts wird auf den gesamten Ä½brigen Inhalt dieser Akten, insbesondere die genannten Gutachten und Stellungnahmen sowie die SchriftsÄ½tze der Beteiligten, verwiesen.

EntscheidungsgrÄ½nde:

Die Berufung des KlÄ½gers ist nach Art.4 Abs.3 ZPflG bzw. Art.7 Abs.2 BayBlindG i.V.m. [Ä½ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; einer Zulassung der Berufung nach [Ä½ 144 Abs.1 Satz 1 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung

---

der Rechtspflege vom 11.01.1993 hat es im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift nicht bedurft. Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 SGG](#)), damit insgesamt zulässig und erweist sich auch als begründet.

Nach Art.1 Abs.1 ZPflG erhielten Zivilblinde auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, nach Vollendung des 1. Lebensjahres ein Pflegegeld.

Als Blinde galten nach Art.1 Abs.3 ZPflG Personen

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nr.1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr.1 gleichzuachten sind.

Nach dem am 01.04.1995 in Kraft getretenen BayBlindG erhalten Blinde auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld (Art.1 Abs.1).

Blind ist nach Art.1 Abs.2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nr.1 nicht erfaßte Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr.1 gleichzuachten sind.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts liegen diese Anspruchsvoraussetzungen beim Kläger jedoch vor. Zwar ist es zutreffend, daß die Sehschärfe des Klägers von den beurteilenden Ärzten (Frau Prof.Dr., Dr. und Privatdozent Dr.) übereinstimmend auf mehr als 1/50 geschätzt worden ist und daher die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.3 Nr.1 ZPflG bzw. des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.1 BayBlindG nicht bejaht werden können. Dies gilt unabhängig davon, daß Frau Prof. Dr. und Privatdozent Dr. insoweit keine eindeutigen Feststellungen haben treffen können und Dr. ein Sehvermögen von mehr als 1/50 lediglich nicht ausgeschlossen hat, da es sich hierbei um einen Grenzwert handelt, der einer exakten Feststellung bedarf und die Nichtfeststellbarkeit dieser Tatsache wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat dergestalt zu Lasten des Klägers geht, als die Nichterweislichkeit dieser Anspruchsvoraussetzung eine Leistung nach Art.1 Abs.3 Nr.1 des Zivilblindenpflegegeld- bzw. Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes ausschließt.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts liegen jedoch die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.3 Nr.2 ZPflG bzw. des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.2 BayBlindG vor. Beim Kläger bestehen nämlich eine

---

Sehstörungenbeeinträchtigung von nahezu  $f_{1/4}$  sich allein anspruchsberechtigendem Ausmaß und zusätzlich eine hohe Kurzsichtigkeit, eine hohe Stabsichtigkeit, ein Augenzittern und eine Sehnervatrophie beidseits vor, wie der Augenarzt Dr. in seinem Gutachten vom 28.09.1995 festgestellt und Privatdozent Dr. in seinem Gutachten vom 10.11.1996 weitgehend bestätigt hat. Allein diese Sehstörungen rechtfertigen es, eine der Beeinträchtigung der Sehstärke auf dem besseren Auge auf  $1/50$  gleichzuachtende Störung des Sehvermögens anzunehmen, wobei die bloße Lichtwahrnehmung dieser Annahme deshalb nicht entgegensteht, weil die räumliche Seh wahrnehmung fehlt und beim Kläger eine Sehverbesserung durch Brillenkorrektur nicht möglich ist.

Darüber hinaus kann entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und derjenigen von Privatdozent Dr. die cerebrale Leistungsbeeinträchtigung des Klägers nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Eine solche wirkt zwar dann nicht anspruchsauslösend, wenn bei Vorliegen einer solchen Leistungsbeeinträchtigung das Vorhandensein einer als Teilursache zu qualifizierenden Beeinträchtigung der optischen Funktionen nicht nachweisbar ist, wie das Sozialgericht insoweit ebenfalls zutreffend festgestellt hat. Dies hat der Senat in Anlehnung an die Auffassung des Bundessozialgerichts in dessen Entscheidung vom 31.01.1995 (Az.: RS 1/93) ebenfalls bereits mehrfach entschieden für alle sogenannten apallischen Syndrome. Im Falle des Klägers sind jedoch schwere Störungen des Sehvermögens nachgewiesen, so daß auch deren Kombination mit visuellen Verarbeitungsstörungen (als Teilursache) in einer Weise zusammenwirken können, daß die Störung des Sehvermögens insgesamt in ihrem Schweregrad einer Sehstärkebeeinträchtigung auf  $1/50$  gleichgeachtet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verarbeitungsstörung den Bereich des "Wahrnehmens und Erkennens" oder den Bereich des "Benennens" betrifft, da nur das deutliche Überwiegen einer "Benennensstörung" anspruchsausschließend wirken könnte.

Aus diesen Gründen sind auf die Berufung des Klägers die angefochtenen Entscheidungen mit der Kostenfolge aus den [§§ 183, 193 SGG](#) aufzuheben und der geltend gemachte Anspruch zuzuerkennen.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024